

Informationen für Antragsteller im SGB II -neuzugewanderte Personen-

Welche Dokumente benötigen Sie zur Vorsprache/Antragstellung im Kommunalen Jobcenter?

- Ihren Bescheid mit der Zuerkennung des Aufenthaltsstaus vom BAMF
- Ihre Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel inkl. Wohnsitzzuweisung

Wann kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen?

- Ein Anspruch kann durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entstehen, wenn die übrigen Voraussetzungen gem. § 7 SGB II erfüllt sind.
- Eine Anspruchsberechtigung weisen Sie durch eine Fiktionsbescheinigung in Verbindung mit Ihrem Bescheid zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. mittels Ihres Aufenthaltstitels nach.
- Mit Wegfall der Flüchtlingseigenschaft besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr.
- Mit dem Wegfall der Leistungen nach dem SGB II sind Sie auch nicht mehr krankenversichert.

Spezielle Informationen der Arbeitsvermittlung

- Es erfolgt die Erteilung der **Integrationskursverpflichtung** und Besprechung der möglichen Integrationskursträger im Landkreis, insofern Sie noch keine Verpflichtung durch einen anderen Leistungsträger erhalten haben.
- **Erst nach erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses kann über die weitere berufliche Integration gesprochen werden.**
- Von Ihrer aktuellen Situation und dem erreichten Sprachniveau hängt es ab, welche Vermittlungs- oder Förderleistungen wir Ihnen anbieten können.
- Wenn Sie Stellenangebote vom Kommunalen Jobcenter erhalten, so sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von 3 Tagen in der vom Arbeitgeber gewünschten Form auf diese Stellenangebote zu bewerben.

Sie teilen anschließend dem Kommunalen Jobcenter schriftlich mit, wann Sie sich bei der Firma beworben haben und teilen ebenfalls das Ergebnis Ihrer Bewerbung mit, wenn Ihnen dieses zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt ist. Für diese Mitteilung ist dem Stellenangebot ein entsprechender Vordruck beigelegt, den Sie für Ihre Rückantwort nutzen und ausgefüllt und unterschrieben an das Kommunale Jobcenter senden.

- Wenn Sie sich aktiv auf der Suche nach einem Arbeitsplatz befinden, dann können Sie die Förderleistungen Bewerbungskosten und Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen beantragen. Ihr zuständiger Sachbearbeiter entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang der Leistungen.
- Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme aufnehmen, können Sie Förderleistungen, z.B. für tägliche Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort oder Arbeitsbekleidung sowie Einstiegsgeld beantragen. Ihr zuständiger Sachbearbeiter entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang der Leistungen.
- **Wichtig ist, dass Sie alle Anträge auf Förderleistungen stellen müssen, bevor Sie die Arbeit aufnehmen.** Beantragen Sie erst nach der Arbeitsaufnahme Förderleistungen, dann kann dies dazu führen, dass die Leistungen wegen verspäteter Antragstellung abgelehnt werden müssen.